



Aktenzeichen: 611/Hz

Datum: 13.09.2018

Hinweis: XVI/2549
XVI/2595

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

**Satzung über private Kinderspielplätze
hier: Ergänzungsdrucksache**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über private Kinderspielplätze wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Begründung:

Nach § 11 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen Kinderspielplätze für Kleinkinder (bis zu sechs Jahren) herzustellen.

Die Satzung über private Kinderspielplätze regelt zunächst Größe als auch Ausstattung und Lage dieser Kinderspielplätze. Dabei hat sich die Kinderspielplatzfläche nach der Anzahl der Wohnungen auf dem jeweiligen Grundstück zu richten.

Die Berechnung der erforderlichen Kinderspielplatzfläche in m² (F) ergibt sich aus folgenden Vorgaben:

- Gebäude mit bis zu 5 Wohnungen: $F = 30 \text{ m}^2$
- Gebäude ab 6 Wohnungen: $F = 30 \text{ m}^2 + (3 \text{ m}^2 \times (\text{Anzahl Wohnungen} - 5 \text{ Wohnungen}))$

Hinsichtlich der Ausstattung der privaten Kinderspielplätze werden Spielflächen, Kleinkindspielgeräte und Sitzgelegenheiten für Erwachsene in Größe bzw. Anzahl festgelegt.

Sofern ein Kinderspielplatz nicht auf dem zu bebauenden Grundstück hergestellt wird, kann er auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe errichtet werden, sofern er von Kleinkindern gefahrlos erreicht werden kann.

Ist einer Bauherrin bzw. einem Bauherrn die Herstellung, Instandhaltung und der Betrieb eines privaten Kinderspielplatzes auf dem zu bebauenden Grundstück oder einer Gemeinschaftsanlage jedoch nicht möglich, so ist ein Ablösebetrag an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu zahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein öffentlicher Spielplatz in angemessener räumlicher Nähe des Baugrundstücks vorhanden ist. Ebenfalls kann eine Ablöse gezahlt werden, wenn nach Art der Wohnung ein privater Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird und der bestehende Kinderspielplatz - sofern ein solcher bereits vorhanden - zurückgebaut werden soll. Voraussetzung ist, dass die Bauherrin / der Bauherr sich in angemessener Höhe an den Baukosten beteiligt.

Die für die Berechnung des konkreten Ablösebetrages zugrundeliegenden Kennzahlen basieren auf entsprechenden Zahlen des Gartenamtsleiterkonferenz e. V. (GALK), der bundesweit Daten aus Kommunen ermittelt hat. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Zahlung des Ablösebetrages die Zahlungspflichtigen finanziell nicht besser stellt als bei Finanzierung eines eigenen privaten Kinderspielplatzes. Dementsprechend werden sowohl die Herstellungskosten und Unterhaltungskosten für die Dauer von 20 Jahren sowie die erforderliche Kinderspielplatzfläche als Faktoren für die Berechnung der Ablösesumme herangezogen.

Aufgrund der Beratungen im Stadtrat am 29.08.2018 wurde § 1 Abs. 3 der Satzung zur Verdeutlichung und fehlerfreien Auslegung gegenüber der bisherigen Fassung der Satzung (Drucksache XVI/2549) geändert.

Hierbei entspricht § 1 Abs. 3 der Satzung dem Wortlaut des § 11 Abs. 5 LBauO. Der Regelungsinhalt widerspricht somit nicht dem Landesrecht.

Bei dem Begriff "Art der Wohnung" handelt es sich gemäß Kommentierung um Wohngebäude, die nicht für Familien mit Kindern bestimmt oder geeignet sind, wie beispielsweise Appartementshäuser mit Kleinwohnungen, Altenwohnheime und Studentenwohnheime.

Aufgrund der Beratungen im Planungs- und Umweltausschuss am 11.09.2018 wurde § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung noch um die Worte "im Sinne von § 2" ergänzt (Anlage 2).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen